

der Fabrik der Herren Gebrüder Thiel in Ruhla um den Preis von 3 bis 5 Mark — ob auch Hausirer dieses Geschäft betrieben haben, liess sich leider nicht feststellen —. Dies gab Veranlassung, dass in mehreren öffentlichen Blättern der Handel mit dieser Waare als der grösste Schwindel bezeichnet wurde.

Auch in dem Schorndorfer Anzeiger, zugleich Amtsblatt für den Bezirk Schorndorf, erschien am 9. Sept. 1893 ein solcher Artikel, auf Grund dessen die Inhaber der Firma Gebrüder Thiel in Ruhla, gegen den Redakteur Immanuel Rösler, Strafklage wegen Beleidigung erhoben.

Die Verhandlung fand am 5. Jan. 1894 statt. Der Angeklagte giebt zu, dass der Artikel auf seine Veranlassung aufgenommen wurde, er habe denselben aus einer anderen, ihm nicht mehr bekannten Zeitung übernommen, habe sich auch nicht überzeugt, ob der Inhalt auf Wahrheit beruhe, ebensowenig habe er Verkäufer und Hersteller der Uhren gekannt, auch sei ihm jede Absicht der Beleidigung ferne gelegen. Die Hersteller der Uhren seien zur Klage nicht berechtigt, da der Artikel sich nur gegen die betreffenden Hausirer gerichtet habe. Sein Zweck sei lediglich gewesen, die Leser seines Blattes vor dem Ankauf dieser Uhren zu warnen. Dass im Uebrigen die Uhren nicht als Uhren, d. h. als wirkliche Zeitmesser, bezeichnet werden können, werde jeder Sachverständige bestätigen.

Was die letztere Frage anbelangt, so hat sich der Unterzeichnete, der als Sachverständiger berufen war, dahin geäussert: dass die ihm vorgelegte Uhr solche technische Mängel zeige, dass dieselbe nicht als eine technisch richtig hergestellte Uhr bezeichnet werden könne, es fehle dem Werk an einem Federhaus, der Antrieb der Räder erfolge direkt durch die Feder, es zeige sich dieses auch unmittelbar auf dem Gerichtstisch, auf welchem die Uhr durch übermässige Federkraft in rotirende Bewegung geräth, bei welcher eine Regulirung nicht denkbar ist, auch bewirkt die grosse Kraft eine zu rasche Abnutzung und einen weit hörbaren Gang. Ein weiterer Mangel sei das täglich zweimal nöthige Aufziehen der Uhr, was bei jedem Mal 60 bis 70 Sekunden in Anspruch nehme. Das aus Carton hergestellte Zifferblatt, das mit zwei Blechstiften befestigt sei, erfülle einen sicheren Zweck nicht. Alle diese Mängel bestimmen den Sachverständigen, die Uhr nicht als einen Zeitmesser, sondern als ein Spielzeug für grössere Kinder zu bezeichnen, wie denn auch das Fabrikat in der That nicht von Uhrmachern, sondern in Spiel- und Galanteriewaarenläden vertrieben werde, wohin es auch von Rechtswegen gehöre.

Trotz dieses Gutachtens hat das Gericht jedoch angenommen, die Uhr als Zeitmesser anzusehen, da es sich überzeugte, dass dieselbe während der mehr als zwei Stunden dauernden Verhandlung, gleichen Schritt mit den Uhren der Richter hielt, es komme nicht allein darauf an, dass das Werk richtig konstruirt sei und eine Dauerhaftigkeit besitze, sondern dass die Zeiger innerhalb der vorgeschriebenen Zeit vorrücken, so dass man die Zeit ablesen könne. Dass die Uhr zweimal täglich aufgezogen werden müsse, sei den Käufern gesagt worden, und müssen sich diese sagen, dass sie für 3 bis 5 Mark keinen fehlerlosen Zeitmesser erhalten.

Das Gericht erblickte ferner in dem Wort Schwindel eine Beleidigung, weil die Waare als preiswerth der Qualität verkauft wurde und somit ein Schwindel nicht vorliege, hält deshalb die Kläger für klageberechtigt.

Trotz alledem wird der Angeklagte **freigesprochen**, da ihm geglaubt werden könne, nicht die Absicht der Beleidigung gehabt zu haben, sondern dass er lediglich in Wahrung der Interessen seiner Leser die gewerbliche Leistung der Privatkläger einer Kritik habe unterziehen wollen. Der Beklagte sei als Redakteur eines öffentlichen Blattes sittlich berechtigt, das Publikum durch seine Kritik der Leistungen der Privatkläger, auf eine wenigstens nach seiner Ansicht unberechtigte Ausbeutung und Schädigung aufmerksam zu machen und davor zu warnen; er habe zwar die Grenzen der sachlichen Erörterung überschritten, aber da ihm die Absicht der Beleidigung nicht nachgewiesen werden könne, so sei ihm trotz des Gebrauchs des Wortes „Schwindel“ der Schutz des § 193 des

Straf-Ges.-B. zuzubilligen und erfolge deshalb Freisprechung. Die Kosten haben die Privatkläger zu tragen.

Soweit das Urtheil, es erübrigt nur noch beizufügen, dass die Kläger sich damit befriedigt erklärten, unter der Bedingung, dass das gerichtliche Urtheil veröffentlicht werde, was unterm 12. Febr. d. J. geschehen ist, zu wessen Vortheil, überlasse ich der Beurtheilung der verehrten Herren Collegen.

Chr. Lauxmann-Stuttgart.

## Der Prozess Patek, Philippe & Co. contra Armand Schwob & frère,

betrügerische Nachahmung der Firma (resp. eines Theiles derselben) betreffend.

Am 9. Juli 1885 entdeckte ein Vertreter des Genfer Hauses Patek, Philippe & Co. in der schweizerischen Abtheilung der Antwerpener Ausstellung und zwar in den Auslageschränken der Firma Armand Schwob & frère aus Chaux-de-Fonds Uhren mit der Firma „Pateck, Genève“. Das Vorkommniss hatte grosse Aufregung in der Jury zur Folge, es fanden Diskussionen statt, Briefe gingen hin und her, und schliesslich wurde von der Jury ein amtliches Protokoll aufgenommen, welches die Beseitigung der Schwob'schen Auslageschränke vorschlug.

Der schweizerische Ausstellungs-Kommissar Francillon erhielt eine Abschrift dieses Protokolls und gleichzeitig ging ihm auch eine ähnliche Reklamation der interkantonalen Gesellschaft der Industrien des Jura zu; die Angelegenheit hatte aber in der Ausstellung selbst weiter keine Folgen, weil Francillon jeglichen Skandal in der schweizerischen Abtheilung verhindern wollte.

Das Haus Armand Schwob & frère nahm in dieser Affaire als erstes die Presse in Anspruch, indem es seine redlichen Absichten betheuerte, dabei zugebend, dass man in seinen Auslagekästen eine einzige Uhr mit der Firma „Pateck, Genève“ vorgefunden habe, welche aus seiner Fabrikation nicht hervorgegangen sei; es beklagte sich, von seinen Konkurrenten beschimpft und verleumdet worden zu sein.

Das Haus Patek, Philippe & Co., Genève, erkannte, dass das Haus A. Schwob & frère ihm beträchtlichen Nachtheil zugefügt hätte, indem es seine Firma oder einzelne der diese ausmachenden Namen widerrechtlich auf Uhren mittelmässiger Qualität graviren liess, die dann wohl als Patek'sche Uhren angepriesen oder verkauft wurden. Dieser Nachtheil sollte sich nach einer Kundgebung der Firma Patek, Philippe & Co. aus folgenden Elementen zusammensetzen: 1. Gewinnentziehung durch die Uhren „Pateck, Genève“, welche vom Hause A. Schwob & frère hergestellt und vom Publikum als echte Patek'sche Uhren gekauft wurden; 2. Schädigung des guten Rufes der echten Patek'schen Uhren — die Sachverständigen bezeichnen die Schwob'schen Uhren als weit hinter den echten rangirend —; 3. Nachtheil durch den Verkauf von goldenen Uhren geringeren Feingehalts mit der nachgeahmten Firma.

Das Haus A. Schwob & frère gab dann an, dass die Inschrift „Pateck, Genève“ in Uhren, welche mit jenen des Hauses Patek, Philippe & Co. nicht verglichen werden können, gewiss nicht die Wirkung gehabt haben könne, die Käufer zu täuschen und dem Genfer Hause einen einzigen Kunden zu entziehen: es stützte sich ferner auf den alten, weit verbreiteten Brauch, auf die Cuvetten den Namen „Pateck“ zu graviren, wovon das Genfer Haus immer Kenntniss gehabt hätte, ohne jemals dagegen zu protestiren. Die Gebrüder Schwob behaupteten, dass auch im Auslande keine Verwechslung zwischen den echten Patek-Uhren des Genfer Hauses und ihren minderwerthigen Uhren eintreten könne, deren Inschrift übrigens stets den Namen Pateck, also mit e geschrieben, zeige: sie folgerten daraus, dass sie in gutem Glauben gehandelt und dem Genfer Hause keinen Schaden zugefügt hätten.

Dies waren, kurz zusammengefasst, auch die von den gegnerischen Advokaten angeführten Thatfachen und Gründe.

Vor dem Gerichtshof hatten für das Haus Patek, Philippe & Co., Genève, der Advokat Monnier, Neuchâtel, für das Haus A. Schwob & frère der Senator Léon Renault aus Paris und